

**Entgelt- und Benutzungsordnung
der Stadt Fehmarn
für die Benutzung städtischer Gebäude sowie
die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 29.09.2011 wird entsprechend § 28 Ziffer 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Entgelt- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für das Gebiet der Stadt Fehmarn (Stadt). Sie umfasst alle in der Anlage zur Entgelt- und Benutzungsordnung (Objektliste) aufgeführten städtischen öffentlichen Objekte. Die Objektliste ist Bestandteil dieser Entgelt- und Benutzungsordnung. Nicht in der Objektliste aufgeführte Objekte können nicht nach dieser Entgelt- und Benutzungsordnung zur Nutzung übergeben werden.

§ 2

Allgemeines

- (1) Die Stadt stellt die in der Objektliste aufgeführten Objekte volljährigen Privatpersonen (natürliche Personen), Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Organisationen und juristischen Personen auf Antrag zur Nutzung zur Verfügung, wenn dadurch öffentliche Belange und der eigentliche Nutzungszweck des jeweiligen Objektes nicht beeinträchtigt werden. Soweit der ordnungsgemäße Schul- und Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Stadt Schulräume und Sportstätten für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung.
- (2) Über die Benutzung durch Privatpersonen und juristische Personen sowie nicht ortsansässige Vereine, Verbände und Organisationen wird im Einzelfall entschieden. Über die Nutzung durch heimische Vereine und Verbände sowie Organisationen kann ein befristetes generelles Nutzungsrecht ausgesprochen werden. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der städtischen Objekte besteht nicht. Bei der Vergabe der Nutzungsrechte für Schulräume und Sportstätten haben schulische Veranstaltungen, Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule und der Jugendpflege sowie sonstige städtische Veranstaltungen Vorrang. Darüber hinaus ist heimischen Antragstellern (insb. Vereinen und Verbänden) Vorrang vor auswärtigen Antragstellern zu gewähren.
- (3) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (4) Die Benutzung der sich aus der Objektliste ergebenden Objekte richtet sich nach den Bestimmungen dieser Entgelt- und Benutzungsordnung, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden. Für Sonderveranstaltungen können vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden.
- (5) Die Stadtverwaltung nimmt die Koordination der Benutzungszeiten vor und stellt Belegungspläne auf; diese Aufgabe kann auch auf Dritte übertragen werden. Neu gestellte Anträge können nur im Rahmen der noch freien Kapazitäten berücksichtigt werden.

§ 3

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Objekte dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden.
- (2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände (wie zum Beispiel Podium, Flügel, Tische, Stühle, Wandtafeln usw., in den Sportstätten auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehrmitteln, Musikinstrumenten und Sportgeräten, die regelmäßig unter Verschluss zu halten sind (z.B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren, Wurf-, Stoß- und Schleudergeräte), bedarf es einer besonderen Genehmigung. Geräte sind am Schluss der Nutzung an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Beim

Transport sind die Geräte zu rollen oder zu tragen. Böcke, Pferde und Barren sind auf die niedrigste Höhe zurückstellen. Vor Gebrauch sind die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters oder der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

- (3) Den Benutzern kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, in den Räumlichkeiten und Sportstätten aufzubewahren, soweit schulische Belange, der eigentliche Nutzungszweck oder andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Hierfür ist die ausdrückliche Zustimmung der Stadt erforderlich.
- (4) Sporthallen dürfen nur benutzt werden, wenn ein beauftragter Lehrer bzw. Trainer oder Übungsleiter, in Ausnahmefällen eine andere verantwortliche Person anwesend ist. Beauftragte der Stadt einschl. Schulhausmeister haben das Kontrollrecht. Sporthallen dürfen nur in sauberen Sportschuhen, die für die Sporthallennutzung geeignet sind und nicht außerhalb der Halle getragen werden, betreten werden. Das Betreten der Gebäude mit Fußballschuhen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen können die Sporthallen für besondere öffentliche Veranstaltungen auch zu anderen Zwecken genutzt werden. In jedem Fall ist der Hallenboden durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Zuschauer dürfen sich nur auf den Tribünen bzw. auf den für Zuschauer vorgesehenen Plätzen aufhalten. Tiere dürfen nicht mit in die Halle gebracht werden. Das Anbringen von Bildern, Anschlagtafeln, Werbeplakaten usw. ist nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt. Fahrräder, Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
- (5) Private Veranstaltungen, insbesondere
 1. Familienfeiern (Geburtstage, Ehejubiläen, Hochzeitsfeiern einschl. Polterabend und Polterhochzeiten, Konfirmations- und Kommunionsfeiern sowie Feiern anlässlich einer Taufe)
 2. Firmenfeiern (Firmenjubiläen sowie Arbeitsjubiläen, Betriebs- und Weihnachtsfeiern)werden nur für das Dörfergemeinschaftshaus Meeschendorf (Ifd. Nr. 5 der Objektliste) zugelassen.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

- (1) Jede Benutzung der städtischen Objekte bedarf einer Genehmigung durch die Stadt. Regelmäßige Benutzungen der Sporthalle gelten mit Aushang des aktuellen Belegungsplanes als genehmigt. Die Benutzung für Einzelveranstaltungen ist schriftlich mindestens eine Woche vor dem Benutzungstermin zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung kann schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Benutzung der Einrichtung durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen zu dem beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen entstehen keine Ansprüche der Benutzer gegen die Stadt auf Entschädigung für die Verlegung, Einschränkung oder Absage der Veranstaltung oder auf Zuweisung einer anderen Einrichtung.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Entgelt- und Benutzungsordnung können einzelne Personen oder Gruppen, Vereine oder Verbände oder sonstige Organisationen durch schriftliche Mitteilung von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das Benutzungsverbot spricht der Bürgermeister nach einmaliger Abmahnung aus.
- (3) Für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 5

Benutzungszeiten

Städtische Objekte können grundsätzlich bis 22.30 Uhr überlassen werden. An Wochenenden, Feiertagen etc. können abweichende Zeiten geregelt werden. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für die Vorbereitung, das Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. eingeschlossen. Die Nutzung der Objekte ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Objekt mit Ablauf der Benutzungszeit verlassen ist.

§ 6

Sonstige Verpflichtungen der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben der Stadt bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche erwachsene Person anzugeben. Die verantwortliche Person hat ständig anwesend zu sein (Veranstaltungsleitung).
- (2) Die Benutzer erkennen mit der Antragstellung die in dieser Entgelt- und Benutzungsordnung getroffenen Regelungen über die Benutzung der städtischen Objekte an.
- (3) Die Benutzer haben auf ihre Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- (4) Die Schulleitung, Hausmeister oder andere Beauftragte der Stadt sind berechtigt, überlassene Räumlichkeiten und Sportstätten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Das gesetzlich vorgeschriebene Rauchverbot ist einzuhalten. Alkohol darf bei nichtschulischen Veranstaltungen in der Mensa und in der Teestube ausgeschenkt werden. Bei den Anmeldungen für Veranstaltungen in der Mensa ist dieses anzugeben. Die schulinternen Regelungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- (6) Die überlassenen Räumlichkeiten sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind die der Stadt entstehenden Aufwendungen für die Reinigung zu erstatten. Eine Verrechnung mit der Kautions kann vorgenommen werden.
- (7) Für die Entsorgung des während der Nutzung anfallenden Abfalls (Papier, Essensreste, Flaschen, etc.) haben die Benutzer zu sorgen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt überlässt den Benutzern die Räume, Sportstätten, Einrichtungs- und sonstige Gegenstände ohne besondere Zusicherung und Gewährleistungspflicht in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Hausmeister oder bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung angemeldet werden.
- (2) Die Benutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie Sportstätten und Gegenständen sowie der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Durch die Benutzung bestätigen die Benutzer die Überprüfung auf die Geeignetheit der überlassenen Objekte für die von ihm beabsichtigte Nutzung.
- (3) Hiervon bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den Gebäuden, Räumen (auch Schulräumen) und Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen. Der Benutzer haftet insbesondere auch für Schlüsselverlust (Zentralschließanlage).

§ 8

Benutzungsentgelt / Kautions

- (1) Für die Nutzung der in der Objektliste aufgeführten Objekte wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das jeweilige Benutzungsentgelt ergibt sich aus der Objektliste.
- (2) Mit dem festgesetzten Entgelt werden die anteiligen Kosten des planmäßigen Personals sowie die anteiligen regelmäßigen Aufwendungen (Bewirtschaftung, Unterhaltung, Abnutzung) abgedeckt. Für darüber hinausgehende Leistungen sind der Stadt entstehende Aufwendungen zu ersetzen bzw. in Abstimmung mit der Stadt Dritte zu beauftragen.

- (3) Bei allen privaten Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 soll für eventuell eintretende Beschädigungen und Verschmutzungen eine Kautions erhoben werden. Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall festgesetzt und richtet sich nach der Größe der Veranstaltung. Die Rückzahlung der Kautions wird nur vorgenommen, wenn eine abschließende Besichtigung stattgefunden hat und keine Beanstandungen (Beschädigungen und/oder Verschmutzungen) vorliegen.
- (4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Anlage (Objektliste) festgelegten Benutzungsentgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9

Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte und Kostenerstattungen werden schriftlich festgesetzt. Das Benutzungsentgelt ist bei einmaliger oder unregelmäßiger Nutzung vor der Benutzung zu entrichten. Bei regelmäßiger Nutzung oder generellem Nutzungsrecht gem. § 2 Abs.2 Satz 2 kann eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vorgenommen werden. Für ortsansässige Sportvereine werden die Entgelte in vierteljährlichen Raten abgerechnet.
- (2) Zahlungspflichtige sind die Veranstalter, die Benutzer oder diejenigen, die die Stadt zur Bereitstellung der Objekte veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Benutzungsentgeltes entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung bzw. mit Aufnahme der Nutzung in den Belegungsplan gem. § 4 Abs. 1, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen gem. § 3 Abs.5.

§ 10

Befreiungen

- (1) Für die Nutzung der Schulräume und der Sportstätten durch schulische Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule, der Kindertagesstätten, der Jugendpflege und von Einrichtungen der musikalischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen werden keine Entgelte erhoben, sofern es sich nicht um Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 5 handelt.
- (2) Eine Erhebung der Benutzungsentgelte entfällt in den Fällen, in denen bestehende vertragliche Vereinbarungen mit der Stadt eine entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung vorsehen.

§ 11

Inkrafttreten / Aufhebung

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen und Ordnungen außer Kraft:

1. Satzung der Stadt Fehmarn über die Benutzung städtischer Gebäude und die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten vom 12.12.2003 in der zurzeit geltenden Fassung,
2. Gebührensatzung der Stadt Fehmarn über die Benutzung der städtischen Gebäude, Schulräume und Sportstätten vom 12.12.2003 in der zurzeit geltenden Fassung,
3. Hallenbenutzungsordnung für die Sporthallen der Stadt Fehmarn vom 07.11.2003 in der zurzeit geltenden Fassung.

Ausgefertigt:
Stadt Fehmarn
Fehmarn, den 17. Oktober 2011
gez. Otto-Uwe Schmiedt
Bürgermeister

Die obige Entgelt- und Benutzungsordnung enthält folgende Änderungen:

Originalsatzung	ausgefertigt am 17.10.2011	In Kraft getreten 01.01.2012
1. Änderung	ausgefertigt am 30.06.2017	In Kraft getreten 01.07.2017
2. Änderung	ausgefertigt am 18.12.2020	In Kraft getreten 01.01.2021

Anlage
zur Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Fehmarn
für die Benutzung städtischer Gebäude sowie
die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten
(Objektliste)

Für die aufgeführten städtischen Objekte werden die jeweils angegebenen Benutzungsentgelte erhoben:

Hinweis:

Das Benutzungsentgelt erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 8 der Entgelt- und Benutzungsordnung der Stadt Fehmarn für die Benutzung städtischer Gebäude sowie die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten vom 17.10.2011 in der derzeit gültigen Fassung).

städtische Gebäude

1. Haus im Stadtpark			
1.1 Ostdeutsche Stube (EG)	je angefangene Stunde		15,00 €
1.2 Schleswig-Holstein-Stube (OG)	je angefangene Stunde		25,00 €
1.3 Besprechungs-/Unterrichtsraum	je angefangene Stunde		10,00 €
2. Senator-Thomsen-Haus			
im Rahmen der besonderen Zweckbindung durch die Stiftung			
2.1 Veranstaltungsraum	je angefangene Stunde		25,00 €
2.2 Besprechungs-/Unterrichtsraum	je angefangene Stunde		10,00 €
2.3 Ausstellungen über mehrere Tage			
... Nutzer mit Wohnsitz/Sitz in der Stadt Fehmarn bis zu 10 Tage			100,00 €
... ab 11. Tag	je Tag		50,00 €
... Nutzer mit Wohnsitz/Sitz außerhalb der Stadt Fehmarn	je Tag		50,00 €
3. Stadtbücherei			
Kurleseraum	je angefangene Stunde		12,50 €
4. Jugendhaus			
Discoraum mit Teeküche	je angefangene Stunde		15,00 €
5. Dörfergemeinschaftshaus Meeschendorf			
je Raum	je angefangene Stunde		15,00 €
beide Räume für eine Veranstaltung	je angefangene Stunde		25,00 €
... für private Familien- oder Firmenfeiern gem. § 3 Abs. 5			
je Raum	je Veranstaltung		
... Nutzer mit Wohnsitz/Sitz in der Stadt Fehmarn			125,00 €
... Nutzer mit Wohnsitz/Sitz außerhalb der Stadt Fehmarn			250,00 €
beide Räume für eine Veranstaltung	je Veranstaltung		
... Nutzer mit Wohnsitz/Sitz in der Stadt Fehmarn			175,00 €
... Nutzer mit Wohnsitz/Sitz außerhalb der Stadt Fehmarn			350,00 €

Schulräume

6.	Grundschule, Standort Burg				
6.1	allgem. Schulraum	je Raum	je angefangene Stunde		10,00 €
6.2	Feierraum		je angefangene Stunde		15,00 €
6.3	Schulküche		je angefangene Stunde		20,00 €

7.	Grundschule, Standort Landkirchen				
	allgem. Schulraum	je Raum	je angefangene Stunde		10,00 €

8.	Inselschule Fehmarn, Altgebäude				
8.1	allgem. Schulraum	je Raum	je angefangene Stunde		15,00 €
8.2	Musikraum, Pausenhalle		je angefangene Stunde		20,00 €

Sportstätten

9.	Grundschule, Standort Burg				
9.1	Zweifeldhalle	je Hallenteil	je angefangene Stunde		25,00 €
9.2	Fitnessraum		je angefangene Stunde		10,00 €
9.3	Sportplatz (Mellenthinplatz)		je angefangene Stunde		13,00 €
9.4	Umkleidekabine mit Duschen		je Mannschaft		8,00 €

10.	Grundschule, Standort Puttgarden				
10.1	Turnhalle		je angefangene Stunde		10,50 €
10.2	Sportplatz		je angefangene Stunde		13,00 €
10.3	Umkleidekabine mit Duschen		je Mannschaft		8,00 €

11.	Grundschule, Standort Petersdorf				
11.1	Turnhalle		je angefangene Stunde		10,50 €
11.2	Sportplatz		je angefangene Stunde		13,00 €
11.3	Umkleidekabine mit Duschen		je Mannschaft		8,00 €
11.4	Festwiese		je angefangene Stunde		13,00 €

12.	Grundschule, Standort Landkirchen				
12.1	Turnhalle		je angefangene Stunde		10,50 €
12.2	Sportplatz		je angefangene Stunde		13,00 €
12.3	Umkleidekabine mit Duschen		je Mannschaft		8,00 €

13.	Inselschule Fehmarn				
13.1	Großsporthalle	je Hallenteil	je angefangene Stunde		20,00 €
13.2	Fitnessraum		je angefangene Stunde		10,00 €
13.3	Umkleidekabine mit Duschen		je Mannschaft		8,00 €
13.4	Sportplatz		je angefangene Stunde		13,00 €
13.5	Kleinspielfeld		je angefangene Stunde		3,00 €

14.	Hermann-Wisser-Stadion				
	Rasenplatz		je angefangene Stunde		13,00 €

15.	Sportplatz Dänschendorf		je angefangene Stunde		13,00 €
-----	-------------------------	--	-----------------------	--	---------

16.	Kunstrasenplatz		je angefangene Stunde		20,00 €
		je Platzhälfte	je angefangene Stunde		10,00 €